

Aktenzeichen: 4 AZR 376/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 23. Januar 1985

- 4 AZR 376/83 -

I. Arbeitsgericht Freiburg Urteil vom 3. Mai 1983

- 3 Ca 579/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Küchenmeister

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V c (Küchenmeister)

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. 4 AZR 14/84)

Hinweise des Senats:

Küchenmeister als Küchenleiter von Landespolizeischule;
große Arbeitsstätte



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 376/83
3 Ca 579/82 Freiburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
23. Januar 1985

Haust,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Hauk für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision des beklagten Landes wird das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg vom 3. Mai 1983 - 3 Ca 579/82 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos von [Rechts](#) (mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der gewerkschaftlich organisierte Kläger steht seit dem 9. März 1981 in den Diensten des beklagten Landes und ist als Küchenmeister bei der Landes-Polizeischule B in F beschäftigt. Er hat bei der IHK die Prüfung als Küchenmeister abgelegt und ist Leiter der Küche, in der ein Koch, ein Metzger sowie 13 vollbeschäftigte und 7 teilszeitbeschäftigte Küchenhilfen beschäftigt sind. Es werden regelmäßig zwischen 500 und 600 Vollportionen täglich für die Polizeischüler sowie 130 außer Haus gehende Mittagessen zubereitet. Neben der Normalkost wird für eine bestimmte Zahl von Personen eine fett- und salzarme Schonkost sowie, wenn ärztlich verordnet, auch Diät nach Rezept des Arztes gekocht. Der Kläger wirkt bei der Aufstellung der Speisepläne sowie bei der Beschaffung und Verwaltung der Lebensmittel mit und bestimmt Art und Umfang der von der Küchenwirtschaftsverwaltung einzukaufenden Waren. Er wird zu Gesprächen hinzugezogen, wenn Geschäfte mit Vertretern abgeschlossen werden. Dem Kläger obliegt die Zubereitung schmackhafter und bekömmlicher Mahlzeiten. Er teilt das Küchenpersonal ein, überwacht die Funktionsfähigkeit und vorschriftsmäßige Bedienung der Küchengerätschaften und kontrolliert das Lager im Hinblick auf ordnungsgemäße Lagerung, Verderb und Einhaltung der Verfalldaten. Gelegentlich führt der Kläger auch zugeteilte Polizeibeamte in den Küchendienst ein.

Vergütet wird der Kläger nach VergGr. VI b BAT, dessen Geltung die Parteien auch einzelvertraglich vereinbart haben. Schon kurz nach seiner Einstellung wandte sich der Kläger wegen seiner Eingruppierung an den Personalsachbearbeiter der Landes-Polizeischule und machte geltend, ihm stehe eine Vergütung nach VergGr. V c BAT zu, wobei auf die Merkmale des Teils IV Abschnitt E der Anlage 1 a zum BAT zurückzugreifen sei. In Bearbeitung dieses Begehrens bat der Personalsachbearbeiter das zuständige Ministerium um Zustimmung für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

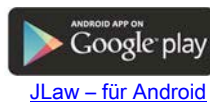
- 3 -

die Höhergruppierung des Klägers. Dem war indes kein Erfolg beschieden, wovon der Kläger mit Schreiben vom 2. Juni 1982 in Kenntnis gesetzt wurde. Sodann hat der Kläger mit Schreiben vom 20. Oktober 1982 geltend gemacht, ihm stehe Vergütung nach VergGr. V c BAT zu.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, ihn ab 9. März 1981 nach VergGr. V c BAT zu vergüten. Hierzu hat er vorgetragen, es müsse nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung davon ausgegangen werden, daß es für die von ihm auszuübende Tätigkeit als Küchenmeister an tariflichen Merkmalen in der Anlage 1 a zum BAT fehle. Denn er gehöre nicht zum "Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und SR 2 b", womit ein unmittelbarer Rückgriff auf die tariflichen Merkmale des Teils IV Abschnitt E Unterabschnitt I Nr. 1 der Anlage 1 a zum BAT ausscheide. Vielmehr bestehe insoweit eine von den Tarifvertragsparteien offensichtlich nicht beabsichtigte Tariflücke, die von den Gerichten für Arbeitssachen zu schließen sei. Für die Lückenausfüllung könne allerdings nicht, auch dies sei für den vorliegenden Sachverhalt höchstrichterlich geklärt, auf die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst sowie die Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte zurückgegriffen werden, da für die Schließung der Tariflücke darauf Bedacht zu nehmen sei, wie in der Vergütungsordnung zum BAT artverwandte und vergleichbare Tätigkeiten bewertet würden. Unter dem Gesichtspunkt der Sachnähe komme nur Teil IV Abschnitt E Unterabschnitt I Nr. 1 der Anlage 1 a zum BAT in Betracht. Darin seien spezifische tarifliche Merkmale für die Tätigkeit von Küchenmeistern enthalten. Soweit das beklagte Land einwende, es müsse für das Begehren des Klägers auf die Tätigkeitsmerkmale für Meister zurückgegriffen werden, berufe es sich zu Unrecht auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Denn das insoweit heranzuziehende Urteil betreffe den Fall eines im Bundesdienst stehenden Küchenmeisters, für den selbstverständlich nicht die nur im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Bestimmungen des Teils IV Abschnitt E herangezogen werden könnten, während der Kläger im Landesdienst stehe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 -

- 4 -

Eine Vergütung nach VergGr. V c BAT stehe dem Kläger aber auch dann zu, wenn auf die Merkmale für Meister zurückzugreifen sei. Denn er erfülle die Merkmale der VergGr. V c Fallgruppe 1 des Teils I Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT. Im Hinblick auf die Zahl der Vollportionen sowie den Umstand, daß neben einem Koch auch ein Metzger und weitere 18 Küchenhilfen beschäftigt seien, müsse von einer großen Arbeitsstätte im Tarifsinn ausgegangen werden. Hierfür spreche auch der große technische Aufwand. Darüber hinaus handele es sich auch um eine besonders wichtige Arbeitsstätte. Da der Kläger diese große und wichtige Arbeitsstätte nicht nur beaufsichtige, wie nach der Tarifnorm erforderlich, sondern Leiter der Küche sei, reiche er durch das Maß seiner Selbstständigkeit sogar an die Anforderungen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 heran. Damit stehe ihm ab 9. März 1981 die begehrte höhere Vergütung zu. Daran ändere nichts, daß er erst am 20. Oktober 1982 seine Ansprüche schriftlich geltend gemacht habe, sondern auch für den Zeitraum vor dem 20. April 1982 stehe ihm die begehrte Vergütung zu. Denn die Anstellungsbehörde habe auf sein mündlich vorgebrachtes Begehren versucht, die Beseitigung des entgegenstehenden Erlasses zu bewirken, um dem Kläger die höhere Vergütung zahlen zu können. Deswegen habe der Kläger darauf vertrauen können, daß für die Verfolgung seiner Vergütungsansprüche auf schriftliche Geltendmachung verzichtet worden sei. Dabei könne dahinstehen, ob darin der Verzicht auf die Einhaltung des Formerfordernisses zu sehen sei, sondern das beklagte Land verstoße gegen Treu und Glauben, wenn es sich nun, obgleich nie beanstandet, auf fehlende schriftliche Geltendmachung berufe.

Der Kläger hat beantragt

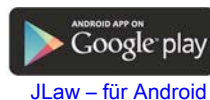
festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger mit Wirkung vom 9. März 1981 an Vergütung nach VergGr. V c der Anlage 1 a zum BAT zu gewähren.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Kläger stehe die begehrte höhere Vergütung nicht zu, obgleich

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

für die Schließung der Tariflücke vorliegend auf die speziellen Merkmale des Teils IV Abschnitt E der Anlage 1 a zum BAT zurückzugreifen sei. Im Gegensatz zu dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall eines Küchenmeisters der Bundeswehr, für den die nur im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden tariflichen Merkmale nicht hätten herangezogen werden können, stehe der Kläger im Landesdienst. Darüber hinaus zeichneten sich diese speziellen tariflichen Merkmale gegenüber den tariflichen Merkmalen für Meister durch ihre größere Sachnähe aus. Hieraus folge indes nicht die Rechtfertigung des klägerischen Begehrens, sondern danach stehe ihm lediglich eine Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu. Insoweit müsse nämlich Berücksichtigung finden, daß die Eingruppierung der Küchenmeister gemäß Teil IV Abschnitt E der Anlage 1 a zum BAT den besonderen Umständen Rechnung trage, wie sie in Anstalten und Heimen anzutreffen seien, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stünden. Die daraus resultierenden Anforderungen im Hinblick auf Auswahl des Essens, der Reichhaltigkeit des Angebots, Fragen der Diät und Schonkost sowie Beachtung ärztlicher Anordnungen ließen keinen Vergleich mit einem Küchenmeister einer sonstigen Behördenkantine zu. Dies gelte selbstverständlich auch für solche Küchen, denen keine Diätküche angegliedert sei. Dem stehe nicht entgegen, daß es tarifliche Merkmale gebe, in denen auf das Vorhandensein einer eingegliederten Diätküche abgestellt werde. Denn damit solle dem Umstand Rechnung getragen werden, daß bei niedrigerer Zahl hergestellter Vollportionen und Vorhandensein einer eigenständigen Diätküche dieselbe tarifliche Wertigkeit bestehe wie bei einem Küchenmeister, der eine größere Zahl an Vollportionen herstelle.

Zu Unrecht berufe sich der Kläger auch auf die Nr. 2 der Protokollnotizen, denn damit sei von den Tarifvertragsparteien lediglich ein Ausbildungserfordernis normiert worden. Für die Bestimmung der an einen Küchenmeister zu stellenden

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Anforderungen im Bereich von Anstalten und Heimen nach SR 2 a habe es seitens der Tarifvertragsparteien keine Veranlassung gegeben. Eine entsprechende Anwendung der Merkmale des Teils IV Abschnitt E der Anlage 1 a zum BAT lasse danach nur eine um eine Vergütungsgruppe niedrigere Eingruppierung zu. Sollten gleichwohl für die tarifliche Bewertung der Tätigkeit des Klägers die Merkmale für Meister des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen sein, stünde dem Kläger ebenfalls nicht die begehrte höhere Vergütung zu. Insoweit fehle es schon am Vorliegen einer großen Arbeitsstätte im Sinne von VergGr. V c BAT Fallgruppe 1, wie der Vergleich mit einer Mensa oder einer Kantine eines großen Industriebetriebes zeige, die mehr als 1.000 Essen täglich herstellten. Darüber hinaus fehle es auch daran, daß in der Küche der Landes-Polizeischule nicht in ausreichendem Maße Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt seien. Denn neben einem Koch seien nur noch ein Metzger sowie 13 vollbeschäftigte und 7 teilzeitbeschäftigte Hilfskräfte tätig. Der Kläger erfülle auch nicht die Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 2, da der Kläger nicht in einer besonders wichtigen Arbeitsstätte tätig sei und auch kein höheres Maß an Verantwortung trage.

Soweit der Kläger die höhere Vergütung für Zeiten vor dem 20. April 1982 begehre, stehe dem die Ausschußfrist des § 70 BAT entgegen. Die Polizeischule habe sich zwar um eine Höhergruppierung des Klägers bemüht, nachdem dieser vorstellig geworden sei, indes damit nicht zum Ausdruck gebracht, daß auf eine schriftliche Geltendmachung verzichtet werde. Insbesondere habe das beklagte Land nicht den Eindruck erweckt, auch ohne schriftliche Geltendmachung erfüllen zu wollen. Vielmehr habe der Kläger gewußt, daß ohne die Zustimmung des Finanzministeriums keine Höhergruppierung habe durchgeführt werden können. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben müsse sich das beklagte Land danach nicht vorhalten lassen.

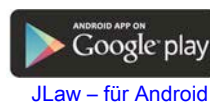
Das Arbeitsgericht hat nach dem Antrag des Klägers erkannt. Auf den Antrag des beklagten Landes und mit Zustimmung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

des Klägers hat der Vorsitzende des Arbeitsgerichts durch Beschluß vom 5. Juli 1982 die Sprungrevision zugelassen.

Mit der Sprungrevision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Sprungrevision.

Entscheidungsgründe:

Der Sprungrevision, die nach Zulassung durch das Arbeitsgericht form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig war, war stattzugeben. Mit der vom Arbeitsgericht gegebenen Begründung konnte der Klage nicht entsprochen werden. Weil das Arbeitsgericht von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht aufgeklärt hat, ob der Kläger eine große Arbeitsstätte beaufsichtigt bzw. eine wichtige Arbeitsstätte leitet, war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts sind die Parteien tarifgebunden. Der BAT ist auch arbeitsvertraglich von den Parteien vereinbart worden. Danach kommt es für die Eingruppierung des Klägers darauf an, ob bei ihm zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die jeweils für sich den Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals der von ihm in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe entsprechen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dazu geht das Arbeitsgericht zutreffend davon aus, daß die Tätigkeit des Klägers als Küchenleiter auf seinen Aufgabenkreis bezogen einen einzigen Arbeitsvorgang darstellt. Dieser Arbeitsvorgang besteht in der verantwortlichen Leitung des Küchenbetriebes und damit insbesondere in der Gewährleistung einer fachgerechten Vor- und Zubereitung

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

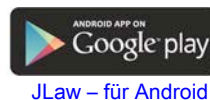
der Verpflegung. Hierfür ist der Kläger als Küchenleiter verantwortlich. Das Arbeitsergebnis ist auch nicht weiter aufspaltbar, da alle Einzelaufgaben des Klägers diesem Ergebnis dienen und jedenfalls als Zusammenhangstätigkeit zur Küchenleitung gehören. Ebenfalls steht die Verwaltungsübung fest. Die Leitungstätigkeit ist auch rechtlich selbständig bewertbar. Dieses Ergebnis entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Senats, wonach die Leitungstätigkeit eines Angestellten regelmäßig als ein Arbeitsvorgang anzusehen ist (vgl. BAG 29, 364 = AP Nr.2 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 -, AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Zutreffend geht auch das Arbeitsgericht davon aus, daß für die Eingruppierung von Küchenleitern außerhalb des Teiles IV Abschnitt E der Anlage 1 a zum BAT, der nur für das Wirtschaftspersonal der dort genannten Anstalten und Heime im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder gilt, eine ausfüllungsbedürftige Tariflücke besteht. Da die Landespolizeischule des beklagten Landes nicht zu den Anstalten und Heimen nach den Sonderregelungen 2 a und 2 b gehört, fehlt es für den Kläger als Küchenleiter an einer ausdrücklichen tariflichen Regelung. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß damit für die Küchenleiter außerhalb dieser Regelung in Teil IV Abschnitt E der Anlage 1 a zum BAT eine bewußte Tariflücke besteht, die von den Gerichten für Arbeitssachen nicht geschlossen werden könnte. Hierbei ist zunächst davon auszugehen, daß aus den fast unübersehbaren tariflichen Eingruppierungsregelungen des öffentlichen Dienstes, die auch seltene Spezialtätigkeiten regeln (z. B. Trichinenschauer, Geflügelfleischkontrolleur, Vorlesekräfte für Blinde), der Wille der Tarifvertragsparteien

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



9 -

- 9 -

ersichtlich wird, alle Angestelltentätigkeiten des öffentlichen Dienstes erschöpfend zu regeln. Dies wird besonders deutlich durch die oft sehr unbestimmten Tätigkeitsmerkmale der jeweils ersten allgemeinen Fallgruppen für Behördenangestellte und auch der allgemeinen Fallgruppen für technische Angestellte. Wollen die Tarifvertragsparteien gleichwohl bestimmte Angestelltentätigkeiten nicht mit der Vergütungsordnung erfassen, bringen sie dies regelmäßig deutlich zum Ausdruck, wie dies z.B. für die Lehrkräfte in Nr.5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Vergütungsordnung des BAT geschehen ist. Ohne einen solchen eindeutig erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien muß davon ausgegangen werden, daß die Tarifvertragsparteien keine Angestelltentätigkeit bewußt aus der Vergütungsordnung des BAT herausnehmen wollen (BAG Urteil vom 12. September 1984 - 4 AZR 382/82 - unveröffentlicht). Daher liegt im Bereich der Vergütungsordnung des BAT eine bewußte Tariflücke nur dann vor, wenn die Tarifvertragsparteien eine regelungsbedürftige Frage bewußt tariflich ungeregelt lassen und dies in einer entsprechenden Auslassung seinen Ausdruck findet (vgl. BAG Urteile vom 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 - und vom 10. Oktober 1984 - 4 AZR 411/82 -, jeweils zur Veröffentlichung vorgesehen). Ein solcher Wille der Tarifvertragsparteien, Küchenleiter nicht mit der Vergütungsordnung des BAT zu erfassen, läßt sich dem BAT nicht entnehmen. Damit scheidet mit dem Arbeitsgericht die Annahme einer bewußten Tariflücke aus.

Richtig nimmt auch das Arbeitsgericht an, daß für die Ausfüllung der Tariflücke für Küchenleiter die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der jeweils ersten Fallgruppe des Teiles I der Vergütungsordnung des BAT für den Verwaltungsdienst nicht in Betracht kommen, obwohl diese Tätigkeitsmerkmale nach dem Willen der Tarifvertragsparteien eine allgemeine Auffangfunktion haben. Die Heranziehung der allgemeinen

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Merkmale für den Verwaltungsdienst ist nämlich dann rechtlich nicht mehr möglich, wenn die Aufgaben des Angestellten zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Behörden, Dienststellen und Institutionen keinen unmittelbaren Bezug mehr haben und fachlich einem anderen selbständigen Aufgabengebiet zugehören, wie das bei Küchenleitern der Fall ist, bei denen die geforderten Fachkenntnisse und Erfahrungen zum handwerklich-wirtschaftlichen Bereich zählen (vgl. BAG 32, 364, 370 = AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 10. Oktober 1984 - 4 AZR 411/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

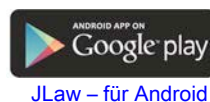
Ebensowenig können zur Lückenausfüllung für die Küchenleiter und Küchenmeister die Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte herangezogen werden, weil darunter nur solche Angestellte fallen, deren Tätigkeit technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse erfordert und die nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat. Diese Voraussetzungen treffen für den Küchenleiter und Küchenmeister nicht zu (BAG 32, 364, 370 f. = AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts können aber auch im vorliegenden Fall die Tätigkeitsmerkmale für das Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen des Teiles IV Abschnitt E der Anlage 1 a zum BAT nicht zur Lückenausfüllung herangezogen werden. Dem Arbeitsgericht ist zwar zuzugeben, daß im vorliegenden Fall keine Eingruppierung bei Bundesbehörden vorzunehmen ist und damit die nur für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Merkmale dieses Teils IV Abschnitt E nicht schon deshalb ausscheiden, weil sie von anderen Tarifvertragsparteien vereinbart worden sind, wie das für die Küchenleiter bei der Bundeswehr der Fall ist. Dem Kläger ist auch ohne weiteres zuzugeben, daß nur diese Sonderregelung

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

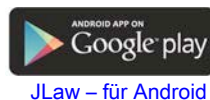


- 11 -

für das Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen die Küchenleiter ausdrücklich regelt. Das spricht dafür, hier eine größere Sachnähe anzunehmen als für den Teil II Abschnitt Q für Meister und technische Angestellte mit besonderen Aufgaben. Eine solche entsprechende Anwendung einer an sich sachlich näheren Regelung für Küchenleiter im Teil IV Abschnitt E der Anlage 1 a zum BAT scheitert aber daran, daß hier nur eine ganz spezielle Sonderregelung für Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen nach den Sonderregelungen 2 a und 2 b zum BAT geschaffen worden ist. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß diese Tätigkeitsmerkmale damit speziell auf Angestellten-Tätigkeiten in Anstalten und Heimen zugeschnitten sind, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen. Den Angestellten im Küchenwirtschaftsdienst, soweit sie als Leiter von Küchen oder als ständige Vertreter von Leitern von Küchen beschäftigt sind, obliegt damit die verantwortliche Zubereitung der Mahlzeiten für Kranke und gebrechliche Personen. Das erfordert nicht nur besondere Fähigkeiten und Fachkenntnisse, wie sie durch die Ausbildung zum Küchenmeister, zur Hauswirtschaftsleiterin und zur Diätassistentin vermittelt werden, sondern bedingt auch ein hohes Maß von Verantwortung besonderer Art. Kranke und gebrechliche Personen bedürfen im Hinblick auf ihren angegriffenen Gesundheitszustand insbesondere bei der Ernährung der besonderen Aufmerksamkeit und Fürsorge des Anstaltspersonals, zumal sie auf die Anstaltskost auch angewiesen sind. Demgegenüber kann ein Polizeischüler, Soldat oder sonstiger Verwaltungsangestellter frei darüber entscheiden, ob er an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen will. Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts können auch die tariflichen Merkmale des Teils IV Abschnitt E der Anlage 1 a nicht unterteilt werden in solche, die den besonderen Verhältnissen Rechnung tragen, und solche, die nicht an diese besonderen Verhältnisse angepaßt sind. Dafür gibt nicht nur der Tarifwortlaut nichts her, sondern dagegen spricht auch die besondere Eingruppierung der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Küchenleiter in Anstalten und Heimen, die gegenüber sonstigen Meistern und auch Handwerksmeistern außerordentlich herausgehoben ist. Auch durch die Gleichstellung von Küchenleitern mit z.B. täglich mehr als 1500 Vollportionen, mit Küchenleitern mit täglich mehr als 1000 Vollportionen und einer eingegliederten Diätküche, zeigt sich nicht ohne weiteres, daß hiermit besonderen Anforderungen Rechnung getragen wird, sondern nur, daß die organisatorischen Besonderheiten bei der Eingliederung einer Diätküche Berücksichtigung finden. Das ergibt sich insbesondere aus der Protokollnotiz Nr. 4, wonach festgelegt ist, wann es sich um eine eingegliederte Diätküche handelt und welche Zuständigkeiten dem Leiter der Hauptküche obliegen müssen. Ausdrücklich wird dabei auch betont, daß die Verantwortung der Diätküchenleiterin für die hergestellten Diätportionen durch die Eingliederung nicht berührt wird. Die Zuständigkeiten des Leiters der Hauptküche betreffen aber damit ausschließlich Leitungsaufgaben, die mit der Zubereitung der Diätkost selbst nichts zu tun haben.

Haben aber die Tarifparteien durch die Beschränkung der Geltung des Teiles IV Abschnitt E Anlage 1 a zum BAT auf Anstalten und Heime damit den besonderen Umständen in diesem Bereich Rechnung getragen, ist dieser Bewertungsmaßstab ganz speziell und kann nicht auf andere Bereiche übertragen werden, zumal es an tariflichen Merkmalen fehlt, auf die für eine analoge Anwendung zurückgegriffen werden könnte. Die Eingliederung einer Diätküche und die besonderen Zuständigkeiten von Diätküchenleiterinnen kommen für die Polizeischule nicht in Betracht. Auch im übrigen stehen damit die Leiter von Küchen einer Landespolizeischule den Küchenmeistern bei der Bundeswehr sehr viel näher als den Küchenleitern in Anstalten und Heimen. Deshalb ist auch für die Eingruppierung des Klägers ebenso wie für die Eingruppierung der Küchenleiter der Bundeswehr zur Lückenausfüllung auf die Tätigkeitsmerkmale für Meister zurückzugreifen, die mit Wirkung vom 1. April 1980 dem Teil II der Anlage 1 a zum BAT als Abschnitt Q angefügt sind (vgl. BAG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

32, 364, 372 = AP Nr.31 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1089/78 -, nicht veröffentlicht; BAG Urteil vom 10. Oktober 1984 - 4 AZR 411/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Diese Rechtsprechung gilt auch für den vorliegenden Fall des Leiters einer Küche einer Landespolizeischule. Bei der Tätigkeit von Küchenleitern handelt es sich zwar nicht um handwerkliche Aufgaben im strengerem rechtlichen und fachbezogenen Sinne. Die Tätigkeit der Küchenleiter ist jedoch derjenigen sonstiger Meister (z.B. Metzger, Bäcker, Konditor) nach Art, Zielsetzung und Funktion vergleichbar. Damit sind die Tätigkeitsmerkmale für Meister des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT für eine analoge Anwendung am besten geeignet und zur Eingruppierung der Küchenleiter anzuwenden.

Danach sind für die Eingruppierung des Klägers folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen:

VergGr. V b

.....

3. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind,

nach achtjähriger Bewährung in VergGr. V c
Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4).

4. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich aus der VergGr. VI b Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind,

nach achtjähriger Bewährung in VergGr. V c
Fallgruppe 2.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos (Hierzu Protokollnotizen)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

VergGr. V c

1. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4).

2. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich aus der VergGr. VI b Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4).

3. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung

nach achtjähriger Bewährung in VergGr. VI b Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4).

...

VergGr. VI b

1. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4).

...

VergGr. VII

1. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

Protokollnotizen:

...

Nr. 3: Meister im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Arbeitnehmer, die

- a) eine angestelltenversicherungs-
pflichtige Tätigkeit ausüben und
- b) auf handwerklichem Gebiet tätig
sind.

Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z.B. Platzmeister, Lagermeister, Hausmeister, Verkehrsmeister).

Nr. 4: Aufgabenspezifische Sonderausbildungen sind Ausbildungen von Handwerkern oder Facharbeitern zum geprüften Kraftwerksmeister, zum geprüften Gasmeister, zum geprüften Fernwärmemeister oder im militärfachlichen Meisterlehrgang der Bundeswehr in der Materialerhaltung von Luftfahrtgerät sowie Ausbildungen in gleichwertigen Ausbildungsgängen für Handwerker oder Facharbeiter.

Eine unmittelbare Anwendung dieser Tätigkeitsmerkmale auf den Kläger als geprüften Küchenmeister ist nicht möglich. Denn der Kläger ist weder Industriemeister noch Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung im tariflichen Sinne. Die Auffassung, ein Küchenmeister sei Industriemeister im tariflichen Sinne, da er die Meisterprüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt habe, kann der Senat nicht teilen (a.A. Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestelltentarifvertrag, Bd. III, B/111.14). Diese Auslegung steht weder mit dem Tarifwortlaut noch mit dem tariflichen Gesamtzusammenhang in Einklang. Da der Begriff des Industriemeisters von den Tarifvertragsparteien

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

- 16 -

nicht näher bestimmt wird und auch in der Rechts-terminologie keinen fest umrissenen Inhalt hat, ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien diesen Begriff so angewendet wissen wollen, wie er im Wirtschaftsleben, woher er kommt, verstanden wird und damit den Anschauungen der beteiligten Berufskreise entspricht (vgl. BAG Urteil vom 8. Februar 1984 - 4 AZR 158/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Danach übt der Industriemeister, früher auch Industrie-Werkmeister genannt, selbständig fachlich-aufsichtsführende Tätigkeiten im Produktionsbereich verschiedenster industrieller Wirtschaftszweige aus, führt damit die Tradition handwerklicher Meister fort, ist für den ungehinderten Arbeitsablauf im Fertigungsbereich mitverantwortlich, heute immer mehr mit praktisch-technischen Fragen der Fließbandfertigung, Teil-/Vollautomation und ihrer Steuerung, arbeitsanalytischer Arbeitsvorbereitung, Prüfung der Materialgeeignetheit/-qualität etc. befaßt, oft zugleich als Ausbilder im technischen Arbeitskräftebereich. Häufiger als früher unterstehen ihm nicht gelernte und angelernte Kräfte (Molle, Wörterbuch der Berufs- und Berufstätigkeitsbezeichnungen, 1975, S. 386). Seit 1977 wird unter Industriemeister speziell der Fortbildungsabschluß in allen Industriebereichen nach abgeschlossener Industrielehre und praktischer Berufsausübung verstanden, z.B. geprüfter Industriemeister, Fachrichtung Metall (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 3, 1981, S. 732). Industriemeister gibt es in den verschiedensten Fachrichtungen, z.B. der elektrotechnischen, Metall- und Textilindustrie (Brockhaus - Enzyklopädie, Bd. 9, 1970, S. 103). Schon dem Wortsinn nach ist Industriemeister ein Meister, der in der Industrie tätig ist, d.h. bei der gewerblichen Massenproduktion von Gütern mit mechanischen Mitteln in stark arbeitsteiligen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 17 -

größeren Betrieben (Fabriken), z.B. in den Branchen Metallindustrie, Textilindustrie, Investitionsgüterindustrie, Produktionsgüterindustrie, chemische Industrie, keramische Industrie, metallverarbeitende Industrie (Brockhaus/Wahrig, aaO, Bd. 3, 1981, S. 731).

Die Prüfung zum Industriemeister wird zwar vor der Industrie- und Handelskammer abgelegt. Das bedeutet aber noch nicht, daß jeder, der sich einer Meisterprüfung bei der Industrie- und Handelskammer unterzieht, schon deshalb Industriemeister ist. Vielmehr muß der Industriemeister der Branche Industrie zugeordnet werden können. Sein Beruf muß einer Fachrichtung entsprechen, die für die industrielle Produktion bestimmter Güter erforderlich ist. Hierzu zählt der Küchenmeister nicht.

Diese Auffassung wird auch durch den Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung bestätigt. Nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT sind auch die sogenannten "Meister" eingruppiert. Es handelt sich hierbei um Handwerker oder Facharbeiter ohne Meisterprüfung, die wegen ihrer Aufsichtsfunktion als "Meister" eingruppiert sind und deshalb auch als Funktionsmeister bezeichnet werden können. Haben diese "Meister" die Meisterprüfung abgelegt, können sie nunmehr als Handwerksmeister oder Industriemeister eingruppiert werden. Damit wird der als Handwerker tätige Funktionsmeister nach Ablegung der Meisterprüfung als Handwerksmeister und der als Facharbeiter tätige Funktionsmeister nach Ablegung der Meisterprüfung als Industriemeister eingruppiert. Deshalb ist der Auffassung von Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese (BAT, Vergütungsordnung Teil II B L Anm. 131) zuzustimmen, nach der Industriemeister die aus einem industriellen Ausbildungsberuf hervorgegangenen Facharbeiter sind, die vor einer Industrie- und Handelskammer die Industriemeisterprüfung

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 18 -

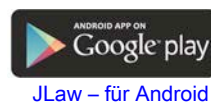
bestanden haben. Der Küchenleiter ist aber nicht als Facharbeiter tätig. Deshalb ist es folgerichtig, daß er nach Ablegung der Meisterprüfung als Küchenmeister nicht als Industriemeister im tariflichen Sinne anzusehen ist.

Der Kläger ist auch kein "Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung" im tariflichen Sinne, da es sich insoweit nach der Protokollnotiz Nr. 4 um Ausbildungen von Handwerkern oder Facharbeitern handelt, wobei die Ausbildung ersichtlich auf dem erlernten Beruf des Handwerkers oder Facharbeiters aufbaut. Als gelernter Koch ist der Kläger weder Handwerker noch Facharbeiter, so daß schon aus diesem Grunde die Voraussetzungen der Protokollnotiz Nr. 4 nicht erfüllt sind.

Der Kläger ist auch kein Handwerksmeister, da der Beruf des Kochs nach den Vorschriften der Handwerksordnung kein Handwerksberuf ist. Als geprüfter Küchenmeister ist der Kläger jedoch im Wege der Lückenausfüllung wie ein Handwerksmeister einzugruppieren. Nach der Senatsrechtsprechung ist der Küchenleiter ohne Küchenmeisterprüfung im Wege der Lückenausfüllung als Funktionsmeister eingruppiert. Dies hat der Senat damit begründet, daß die Ausbildung und Tätigkeit der Köche derjenigen sonstiger Meister (z.B. Metzger und Bäcker) nach Art, Zielsetzung und Funktion vergleichbar sind (vgl. BAG 32, 364, 372 = AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Wenn danach der Küchenleiter ohne Küchenmeisterprüfung wie ein handwerklich tätiger Funktionsmeister eingruppiert ist, ist der geprüfte Küchenmeister folgerichtig im Wege der Lückenausfüllung wie ein Handwerksmeister einzugruppieren. Durch die Küchenmeisterprüfung wird nämlich der Nachweis erbracht, daß der Inhaber des Meisterbriefes neben dem meisterlichen Beherrschen der Kochkunst auch die Organisation des Arbeitsablaufs durchführen kann und durch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 19 -

seine Kenntnisse in der Menschenbehandlung und Menschenführung in der Lage ist, Personal anzuleiten und auszubilden (vgl. die Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung der Küchenmeister). Das ist auch die Qualifikation, die durch die Meisterprüfung im Handwerk erlangt wird. Die Meisterprüfung im Handwerk befähigt zur selbständigen Führung eines Handwerksbetriebs und zur ordnungsgemäßen Anleitung Auszubildender (vgl. Blätter zur Berufskunde, Bd. 1-II C 101 "Maurer"). Hierbei kann es keine Rolle spielen, wie lange bei den einzelnen Berufen die vorbereitenden Kurse zur Ablegung der Meisterprüfung dauern. Entscheidend ist vielmehr die durch die Meisterprüfung erworbene Qualifikation. Diese führt dazu, daß ein Funktionsmeister, der die Prüfung zum Handwerksmeister oder Industriemeister in seinem erlernten Beruf abgelegt hat, ohne Änderung seines Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT höhergruppiert sein kann. Entsprechendes muß für den Küchenleiter nach Ablegung der Küchenmeisterprüfung gelten.

Diese Bewertung der Küchenmeisterprüfung steht im Einklang mit Eingruppierungsregelungen aus anderen Tarifbereichen, die damit die tarifliche Lückenausfüllung durch den Senat bestätigen. Denn der Senat hat bei der tariflichen Lückenausfüllung auch die Anschauung der beteiligten Berufskreise zu berücksichtigen, weil davon auszugehen ist, daß sich Tarifvertragsparteien hiervon bei nach der Qualifikation des Arbeitnehmers differenzierenden Eingruppierungsregelungen leiten lassen. Hiernach ergibt sich, daß nach der Protokollnotiz Nr. 2 zum Teil IV Abschnitt E der Anlage 1 a zum BAT, der nur zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Gewerkschaften

- 20 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 20 -

ÖTV und DAG vereinbart wurde und deshalb nur für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder gilt, den als Küchenleiter tätigen geprüften Küchenmeistern gelernte Köche als Küchenleiter erst nach einer sechsjährigen Berufsausübung als Koch gleichgestellt werden. Die Qualifikation als Küchenmeister wird damit höher bewertet als die bloße Qualifikation als Koch mit Abschlußprüfung, auch wenn dieselbe Funktion (Küchenleiter) ausgeübt wird.

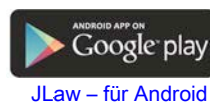
Darüber hinaus vermeidet der Senat durch die hier vorgenommene tarifliche Lückenausfüllung für geprüfte Küchenmeister Wertungswidersprüche bei der Anwendung des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT. Nach den Tätigkeitsmerkmalen dieses Abschnitts sind bei gleichem Aufgabenbereich Handwerksmeister in der Regel höher eingruppiert als bloße Funktionsmeister oder erreichen jedenfalls zu einem früheren Zeitpunkt die höhere Vergütungsgruppe als Funktionsmeister, deren Höhergruppierung nach den tariflichen Vorschriften oft eine mehrjährige Tätigkeit als Meister oder Handwerker oder langjährige Bewährung voraussetzt. Zu den Handwerksmeistern zählen auch Metzger, Bäcker oder Konditoren mit Meisterprüfung. Werden solche Handwerksmeister als Küchenleiter bei der Bundeswehr eingesetzt, sind sie nach den Vorschriften des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT unmittelbar als Handwerksmeister einzugruppieren. Nach der Senatsrechtsprechung genügt es für die Eingruppierung als Handwerksmeister, wenn der Handwerksmeister in einer artverwandten Tätigkeit seines Berufs eingesetzt wird (BAG Urteil vom 19. Mai 1982 - 4 AZR 767/79 -, AP Nr. 59 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Ein Metzgermeister, Bäckermeister oder Konditormeister, der als Küchenleiter bei der Bundeswehr tätig ist, wird damit zwar nicht auf seinem eigenen Fachgebiet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 21 -

tätig, aber eine artverwandte Tätigkeit ist gleichwohl zu bejahen. So gehört z.B. nach den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung der Küchenmeister zur Ausbildung dieser Meister, daß ihnen Kenntnisse der Verwendungs- und Behandlungsmöglichkeiten sowie der Lagerung von Fleisch, Mehl und Teigwaren, Fetten und Ölen, Milch, Milcherzeugnissen und Eiern, das Haltbar-machen von Fleisch, Gewürzkunde etc. vermittelt werden. Kenntnisse dieser Art sind mit unterschiedlichen Schwer-punkten auch für den Beruf des Metzgermeisters, Bäcker-meisters oder Konditormeisters erforderlich.

Die Artverwandtheit des Berufs als Metzgermeister, Bäckermeister und Konditormeister mit dem Beruf des Küchenmeisters wird auch durch die Protokollnotiz Nr. 2 zum Teil IV Abschnitt E der Anlage 1 a zum BAT bestätigt. Danach werden Metzgermeister, Bäckermeister oder Kondi-tormeister bereits nach dreijähriger Berufsausübung als Koch den Küchenmeistern gleichgestellt, während ge-lernte Köche erst nach sechsjähriger Berufsausübung als Koch diese Gleichstellung erreichen können. Anderer-seits ist zu beachten, daß der als Küchenleiter tätige Metzgermeister, Bäckermeister oder Konditormeister gegenüber dem Küchenmeister erst nach dreijähriger Berufsausübung als Koch gleichgestellt ist. Wollte man demgegenüber im Bereich des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT auch den geprüften Küchenmeister, der als Küchenleiter tätig ist, nur als Funktionsmeister eingruppieren, wäre er schlechter gestellt als der als Küchenleiter tätige Metzgermeister, Bäckermeister oder Konditormeister. Damit würde die in Teil IV Abschnitt E der Anlage 1 a zum BAT ausdrücklich geregelte Besser-stellung des Küchenmeisters gegenüber dem Metzger-meister, Bäckermeister oder Konditormeister, der als

- 22 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 22 -

Küchenleiter tätig ist, im Bereich des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT in ihr Gegenteil verkehrt, weil dann dort die entsprechenden Handwerksmeister als Küchenleiter höher eingruppiert wären als der Küchenmeister. Dieser Wertungswiderspruch wird ausgeglichen, wenn im Bereich des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT der geprüfte Küchenmeister wie ein Handwerksmeister eingruppiert wird. Innerhalb des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT entsteht damit auch bei der Eingruppierung von Küchenmeistern sowie Metzgermeistern, Bäckermeistern oder Konditormeistern als Küchenleiter kein Wertungswiderspruch, da für die Eingruppierung als Handwerksmeister die Tätigkeit auf einem artverwandten Gebiet genügt.

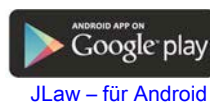
Der Kläger übt auch eine für die Eingruppierung als Handwerksmeister erforderliche Meistertätigkeit aus. Hierbei muß es sich um eine leitende, beaufsichtigende, überwachende Tätigkeit handeln oder um eine Tätigkeit mit besonderen fachlichen Qualifikationen, die durch die Meisterprüfung nachgewiesen werden (BAG Urteil vom 14. März 1984 - 4 AZR 14/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger. Mit seiner Meistertätigkeit im Sinne einer beaufsichtigenden und überwachenden Funktion übt der Kläger auch eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit aus und betätigt sich in seinem Beruf als Koch. Damit erfüllt er die entsprechenden Anforderungen der Protokollnotiz Nr. 3 zu den Fallgruppen für Handwerksmeister, wobei im Wege der Lückenausfüllung die Tätigkeit als Koch der Handwerkstätigkeit im Sinne der Protokollnotiz gleichgestellt ist.

Ist der Kläger aber damit als geprüfter Küchenmeister einem Handwerksmeister gleichgestellt, erfüllt

- 23 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 23 -

er die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgruppe 1 nur dann, sofern er eine große Arbeitsstätte zu beaufsichtigen hat, in der Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind. Dem Kläger sind unstreitig neben einem Metzger und einem Koch weitere 20 Küchenhilfskräfte unterstellt. Nach der Senatsrechtsprechung liegt eine "große Arbeitsstätte" im Sinne der VergGr. V c BAT nicht nur bei entsprechender räumlicher Größe vor. Die Größe der Arbeitsstätte kann sich vielmehr auch aus der Zahl der dort beschäftigten Arbeitnehmer, der Bedeutung ihrer Tätigkeit, der Größe der technisch-maschinellen Ausstattung oder auch aus besonderen betriebsorganisatorischen Gründen ergeben (BAG Urteil vom 10. Oktober 1984 - 4 AZR 411/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen unter Hinweis auf das Senatsurteil vom 8. September 1971 - 4 AZR 405/70 -, AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT). Von seinem Rechtsstandpunkt aus hat das Arbeitsgericht nicht geprüft, ob eine solche große Arbeitsstätte in diesem Sinne vorliegt. Es liegt aber weitgehend im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, im Einzelfall eine große Arbeitsstätte anzunehmen oder abzulehnen. Dasselbe gilt ggf. für eine wichtige Arbeitsstätte. Allein von der Zahl der unterstellten Arbeitskräfte hängt das nicht ab. Es läßt sich auch keine bestimmte Zahl annehmen, von der an eine große oder wichtige Arbeitsstätte aus Rechtsgründen bejaht oder bis dahin abgelehnt werden müßte. Unter diesen Umständen mußte der Rechtsstreit an die Tatsachen Gerichte zurückverwiesen werden, wobei der Senat von der Möglichkeit des § 76 Abs. 6 ArbGG i.V. mit § 566 a Abs. 5 ZPO Gebrauch gemacht hat, die Sache an das

- 24 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 24 -

Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, das
für die Berufung zuständig gewesen wäre. Das
Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten
der Revision mitzubefinden haben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Schaible

H. Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)